

3513/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl. Ing. Prinzhorn Dr. Salzl und Kollegen haben am 22.1.1998 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 3585/J betreffend "Ergebnisse des Umweltgipfels von Kyoto" gerichtet. Auf die - aus Gründen der beseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehe ich mich folgen - des mitzuteilen:

ad 1

Die Verhandlungsposition der EU beinhaltete ein gleiches prozentuelles Reduktionsziel für alle Industrieländer. Diese Position wurde zwar von den Entwicklungsländern unterstützt, nicht aber - mit Ausnahme der USA - von den anderen Industrieländern die differenzierte Ziele anstrebten. Die ursprüngliche Schwankungsbreite bei den von den Industrieländern angebotenen Zielen reichte von - 15% (EU) bis etwa + 18% (Australien). Diese Bandbreite wurde in den Verhandlungen auf - 8% (EU) bis + 10% (Island) verringert. Zwischen den Hauptemittenten (USA, Japan, EU) bestehen Unterschiede von nur 1% bzw. 2% in den Reduktionszielen, was angesichts der unterschiedlichen Ausgangslage als eine sehr starke Annäherung zu werten ist.

ad 2

Die Russische Föderation argumentierte in den Verhandlungen mit einem voraussichtlich starken Wirtschaftswachstum in den nächsten Jahren und beharrte darauf,

einen Spielraum für die durch die Sanierung der russischen Wirtschaft zu erwarten - den zusätzlichen Emissionen zugestanden zu erhalten.

ad 3

Die USA, die lange Zeit gar keine Zahlen für ein Reduktionsziel nennen wollten, haben in den letzten Wochen vor den Verhandlungen in Kyoto als Ziel eine Stabilisierung der Emission von Treibhausgasen auf dem Niveau von 1990 genannt. Eine solche Stabilisierung ist allerdings gemäß der Klimakonvention schon bis 2000 zu erreichen. Dieses sehr schwache Angebot der USA wurde in den Verhandlungen auf ein Reduktionsziel von - 7% angehoben. Da die USA bei ihren Emissionen von CO<sub>2</sub> das Niveau von 1990 derzeit um etwa 9% überschritten haben, bedeutet ein Reduktionsziel von -7% de facto eine notwendige Reduktion von etwa -16%. Seitens der EU wurde klar zum Ausdruck gebracht, daß der Hauptanteil dieser Reduktion durch nationale Maßnahmen erreicht werden müsse und Mechanismen wie Emissionshandel oder „Joint Implementation“ nur ergänzend eingesetzt werden dürfen.

ad 4

Dem Konzept der „EU - Bubble“, das bereits für die Erfüllung des Stabilisierungsziels der Klimakonvention bis 2000 auf das Niveau von 1990 angewandt wurde, ist es immanent, daß einige wirtschaftlich höher entwickelte Staaten innerhalb der EU ein höheres Reduktionsziel haben als die weniger wirtschaftskräftigen Staaten, die einen Aufholbedarf bei der Entwicklung ihrer Wirtschaft haben.

ad 5

Die österreichische Umweltpolitik verfolgt das Ziel, mittelfristig ein annähernd gleiches Niveau im Klimaschutz auf EU - Ebene herbeizuführen. Dies soll durch Regulierungen auf EU - Ebene herbeigeführt werden. Österreich verfolgt das Ziel, daß jene Mitgliedstaaten, die sich derzeit eher schwache Ziele gesetzt haben, diese im Zuge

der endgültigen Lastenverteilung revidieren und durch nationale Maßnahmen ihren Beitrag zum EU - Gesamtziel leisten.

ad 6

Die vorläufige Lastenverteilung, die in den Ratsschlußfolgerungen im März 1998 dargestellt ist bildete einen Bestandteil der Verhandlungsposition für Kyoto; eine gesetzliche Grundlage war daher nicht erforderlich. Die österreichische Bundesregierung bekannte sich in den Energieberichten 1990, 1993 und 1996 sowie in mehreren Klimaberichten zum Toronto - Ziel als nationales CO<sub>2</sub> - Reduktionsziel; dieses Ziel ist auch Gegenstand zweier Entschließungsanträge des Nationalrates. Der Ministerrat nahm meinen Bericht, in dem ich mich dafür ausgesprochen habe, daß die nationalen Ziele im Sinn von Toronto eingebbracht würden, zur Kenntnis. Es handelte sich dabei nicht um eine völkerrechtliche, sondern eine politisch verbindliche Zusagen Österreichs. Die endgültige Lastenaufteilung innerhalb der EU soll vom EU - Umweltministerrat im Juni beschlossen werden. Das Reduktionsziel für Österreich wird in den nächsten Monaten national festzulegen sein. Erst wenn diese endgültige Lastenaufteilung von allen EU - Mitgliedstaaten anlässlich der Ratifizierung vorgelegt wird, erlangt sie völkerrechtliche Verbindlichkeit.

Im Kyoto - Protokoll sind für den Fall einer Nichterfüllung der Verpflichtungen durch eine Vertragspartei grundsätzlich Sanktionen vorgesehen, die allerdings weder der Art noch der Strenge nach derzeit festgelegt sind. Dies wird Gegenstand weiterer Verhandlungen sein.

ad 7 und 8

Das Spektrum der Maßnahmen ist bekannt; die damit erzielte Reduktion hängt von der Intensität und der Geschwindigkeit der Umsetzung ab, so daß eine Aufteilung in Maßnahmen für ein Reduktionsziel von - 8% nicht qualitativ zu unterscheiden sind von Maßnahmen für ein höheres Reduktionsziel. Eine detaillierte Festlegung der zu

treffenden Maßnahmen wird in den nächsten Monaten in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kreisen erfolgen.

ad 9

Es ist richtig, daß der Sektor Industrie bereits viel Vorarbeit auf dem Gebiet der Emissionsreduktion geleistet hat und daher das Potential für zusätzliche Reduktionen in anderen Sektoren größer ist als in der Industrie.

ad 10 und 11

Es wurden für die einzelnen Sektoren keine Reduktionen zugesagt; bei den Reduktionszielen des Kyoto - Protokolls handelt es sich um nationale Ziele, die nicht sektoralf aufgeteilt sind.

ad 12

Die EU - interne Lastenaufteilung beinhaltet keinen Kostenausgleich.

ad 13

Österreich hat stets die Ansicht vertreten, daß alle Parteien ihr nationales Reduktionsziel auch primär durch nationale Maßnahmen umzusetzen haben. Überdies ist derzeit noch offen, ob und wie der Emissionshandel innerhalb der EU geregelt werden wird.

ad 14 und 15

Da es noch keine Festlegungen hinsichtlich des Emission Trading im Rahmen des Kyoto - Protokolls gibt, können diese Fragen derzeit nicht beantwortet werden.